

§ 1 Geltungsbereich und Vertragsschluss

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und Leistungen, die zwischen Graf GaLA-Bau im Folgenden: Auftragnehmer und dem Kunden geschlossen werden.
- (2) Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers, die der Auftragnehmer nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, werden nicht Vertragsbestandteil.
- (3) Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn der Auftraggeber das schriftliche Angebot des Auftragnehmers schriftlich (z.B. per E-Mail oder per WhatsApp) annimmt.
- (4) Zusätzliche mündliche Abreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer.

§ 2 Zahlungsmodalitäten und Anzahlungsregelung

- (1) Alle im Angebot genannten Preise verstehen sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei Pauschalpreisen umfasst dieser Preis alle im Angebot detailliert beschriebenen Leistungen.
- (2) Bei einem Gesamtauftragswert von bis zu 2.000 € (netto) gilt folgende Zahlungsvereinbarung: Mit der Erteilung des Auftrags wird eine Anzahlung in Höhe von 50 % der Bruttosumme fällig. Diese muss vor Auftragsbeginn auf unser angegebenes Konto überwiesen werden. Der verbleibende Restbetrag ist unmittelbar nach Abnahme und Fertigstellung des Auftrags vor Ort zu begleichen.
- (3) Die Restzahlung nach Fertigstellung hat zwingend mittels eines bereitgestellten EC-Karten-Lesegeräts (Kartenzahlung) zu erfolgen. Eine Barzahlung oder Zahlung auf Rechnung ist für Aufträge in dieser Größenordnung ausgeschlossen, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
- (4) Über alle geleisteten Zahlungen wird dem Auftraggeber eine ordnungsgemäße Rechnung unter Ausweis der gesetzlichen Umsatzsteuer ausgestellt.
- (5) Bei einem Gesamtauftragswert über 2.000 € (netto) gilt folgende Zahlungsvereinbarung: Der Auftragnehmer ist berechtigt, Abschlagszahlungen für erbrachte Teilleistungen zu verlangen. Diese werden nach dem jeweiligen Bautenstand fällig, wobei folgende Raten gelten können, sofern im individuellen Vertrag nichts anderes vereinbart ist:

Die Zahlung erfolgt in drei Raten:

- 30 % des Brutto Gesamtbetrags vor Auftragsbeginn (nach unterschreiben des Angebotes)
- 40 % des Brutto Gesamtbetrags bei Auftragsbeginn. (am Tag der geplanten durchführung)
- 30 % des Brutto Gesamtbetrags nach vollständiger Fertigstellung und Abnahme des

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Graf Gala-Bau



Auftrags

Zahlungen sind ausschließlich per

Banküberweisung auf das vom Auftragnehmer angegebene Konto zu leisten.

(6) Die Schlussrechnung (inkl. des Restbetrags von 100 % abzüglich der geleisteten Abschläge) ist nach Abnahme des Werkes und Zugang der Rechnung fällig und ohne Abzug innerhalb von 3 Tagen zu zahlen. (Gilt nur für folgende Beträge §2 (5))

(7) Zahlung bei Auftragserweiterungen:

Kommt es während der Ausführung zu einer schriftlich vereinbarten Auftragserweiterung oder einem Zusatzauftrag, wird eine Abschlagszahlung in Höhe von 50 % der zusätzlichen Vergütung sofort nach Zustandekommen der Erweiterung vor Ort mittels eines bereitgestellten EC-Karten-Lesegerät fällig. Die restlichen 50 % werden mit der Schlussrechnung für den gesamten Auftrag fällig. Hier gelten die Schlussrechnung Bedingungen nach §2 (2) oder (5) je nach Gesamtauftragswert.

(8) Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Mahnkosten und Verzugszinsen sind vom Auftraggeber zu tragen.

(9) Mahn- und Inkassoverfahren: Gerät der Auftraggeber mit einer fälligen Zahlung in Verzug, wird der Auftragnehmer drei Mahnungen mit jeweils angemessener Zahlungsfrist erhalten. Bleibt die Zahlung auch nach der dritten Mahnung aus, wird die Forderung ohne weitere Ankündigung zur gerichtlichen Geltendmachung an einen Rechtsanwalt übergeben. Die dadurch entstehenden Kosten (Anwaltskosten und ggf. Gerichtskosten) trägt der in Verzug befindliche Auftraggeber.

(10) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(11) Sollte ein vereinbarter Ortstermin (z. B. Besichtigung, Aufmaß oder Handwerkerleistung) durch Verschulden des Kunden nicht zustande kommen (z. B. wegen Nichterscheinen, fehlender Zutrittsmöglichkeit oder nicht rechtzeitiger Absage bis spätestens 24 Stunden vor dem Termin), ist der Anbieter berechtigt, eine Anfahrtspauschale sowie eine Aufwandsentschädigung in Rechnung zu stellen. Die Pauschale beträgt 69,00 Euro Brutto. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist.

§ 3 Vertragslaufzeit und Kündigung für Grünflächenpflegeverträge

(1) Sobald im Angebot Grünflächenpflege Verträge eingetragen wurde gelten folgende Bestimmungen

(2) Laufzeit: Der Vertrag wird für die Dauer eines Kalenderjahres geschlossen. Er verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern er nicht mit einer Frist von 12 Wochen zum Ende des Kalenderjahres (31.12.) schriftlich gekündigt wird.

(3) Besonderheit bei unterjährigem Einstieg: Erfolgt der Vertragsabschluss zu einem Zeitpunkt, an dem die 12-Wochen-Kündigungsfrist für das laufende Kalenderjahr bereits unterschritten ist (Einstieg nach dem 30. September), ist eine ordentliche Kündigung erstmals zum Ende des darauf folgenden Kalenderjahres möglich.

(4) Vergütung und Zahlungsbedingungen:

Zahlungsrhythmus: Der vereinbarte Jahresbruttopreis wird in 12 monatlichen Raten (Januar bis Dezember) fällig.

(5) Quereinstieg im laufenden Jahr: Bei einem Einstieg während des Jahres wird die Vergütung für das restliche Rumpfbjahr anteilig berechnet. Die Summe für die verbleibenden Monate wird gleichmäßig auf die Monate bis zum Jahresende aufgeteilt.

(6) Fälligkeit: Die Raten sind jeweils zum ersten Werktag des Monats im Voraus zu leisten. Die Rechnung erhält der Auftraggeber monatlich zum Monatsende per E-Mail.

(7) Die vereinbarte Dienstleistung wird mittels Time-Stamp (Foto mit Zeitstempel) festgehalten und zum Nachweis am Ende jeder Rechnung beigelegt.

(8) Eine Anpassung der Vergütung ist frühestens nach Ablauf des ersten Vertragsjahres möglich.

(9) Sollten sich die Betriebskosten (insbesondere durch Inflation, steigende Kraftstoffpreise oder Lohnkosten) nachweislich erhöhen, behält sich der Auftragnehmer eine Neukalkulation vor. In diesem Fall wird der Auftraggeber schriftlich informiert.

(10) Dem Auftraggeber steht bei einer Preiserhöhung ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von vier Wochen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Erhöhung zu.

§ 4 Leistungsbeschreibung und Mengenabweichungen

(1). Grundlage des Angebots sollte kein Ortstermin vorab erfolgt sein: Die im Angebot angegebenen Mengen (z. B. Quadratmeter, laufende Meter, Stückzahlen) beruhen auf den Angaben des Kunden. Diese Angaben werden als vorläufige Kalkulationsgrundlage in die Auftragsbestätigung übernommen.

(2) Tatsächliches Aufmaß: Die endgültige Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen Aufmaß, das bei Arbeitsantritt oder während der Ausführung durch den Auftragnehmer festgestellt wird.

(3) Anpassung des Honorars: Stellt sich vor Ort heraus, dass die tatsächlichen Mengen von den Angaben des Kunden abweichen, wird der Gesamtpreis entsprechend der im Angebot aufgeführten Einheitspreise angepasst. Der Kunde erhält hierüber eine angepasste Auftragsbestätigung.

(4) Zahlung der Differenz (Mehrleistung): Sofern das tatsächliche Aufmaß die ursprüngliche Kalkulation übersteigt, ist die daraus resultierende Preisdifferenz unverzüglich vor Ort zu begleichen. Die Zahlung erfolgt mittels elektronischer Zahlungsmittel (z. B. EC-Karte/Girocard). Der Kunde erhält unmittelbar einen elektronischen oder gedruckten Zahlungsbeleg.

§ 5 Gewährleistung

(1) Die Gewährleistung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Werkvertragsrechts (§§ 631 ff. BGB).

(2) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr ab Abnahme des Werkes, sofern der Auftraggeber Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Für private Verbraucher gilt die gesetzliche Frist von zwei Jahren. Dies gilt ausschließlich für Bauleistungen.

(3) Bei der Verwendung von Pflanzen, Gehölzen und Saatgut übernimmt der Auftragnehmer die Gewährleistung für fachgerechte Lieferung und Pflanzung.

(4) Mängel, die auf die Verletzung der Mitwirkungspflichten des Auftraggebers (z.B. fehlendes Wasser) oder auf unsachgemäße Behandlung und Pflege zurückzuführen sind, fallen nicht unter die Gewährleistung.

(5) Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die durch unsachgemäße Nutzung, fehlerhafte Pflege oder äußere Einflüsse, wie z.B. extreme Witterungsbedingungen, verursacht wurden.

§ 6 Besondere Bestimmungen für den Garten-und Landschaftsbau

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass dem Auftragnehmer für die Dauer der Arbeiten die notwendigen Anschlüsse für Baustrom und Bauwasser in unmittelbarer Nähe des Leistungsortes zur Verfügung stehen. Die Kosten für den tatsächlichen Verbrauch von Strom und Wasser durch den Auftragnehmer trägt der Auftraggeber.

(2) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer ausreichend Lager- und Arbeitsfläche zur Verfügung zu stellen und einen ungehinderten Zugang zur Baustelle zu gewährleisten.

(3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, vor Beginn der Arbeiten auf alle möglicherweise vorhandenen, nicht ohne Weiteres erkennbaren Hindernisse (z.B. Versorgungsleitungen, Kabel, Drainage) im Arbeitsbereich hinzuweisen und deren genauen Verlauf mitzuteilen.

(4) Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass das Baugrundstück zum vereinbarten Arbeitsbeginn frei und zugänglich ist. Eventuelle Hindernisse, die zu einer Verzögerung führen, können zusätzliche Kosten verursachen.

(5) Risiko Baugrund und Tiefbau: Bei Tiefbau-, Mauer- und Erdarbeiten (inkl. trägt der Auftraggeber das Risiko für die Beschaffenheit des Baugrundes, soweit diese bei Vertragsschluss oder bei Beginn der Arbeiten nicht erkennbar war. Hierzu zählen insbesondere felsiger Untergrund, unvorhergesehene Bodenklassen, Altlasten oder archäologische Funde. Solche unvorhergesehenen Erschwernisse werden als Zusatzauftrag behandelt und dem Auftraggeber nach Aufwand oder gesonderter Vereinbarung in Rechnung gestellt.

(6) Kellerabdichtungen: Die Gewährleistung des Auftragnehmers beschränkt sich ausschließlich auf die fachgerechte Ausführung der Abdichtungsmaßnahme selbst. Eine Haftung für Folgeschäden durch Feuchtigkeit, deren Ursache in anderen Bereichen der Bausubstanz liegt (z.B. undichte Fenster, Bodenplatte, Leitungen), ist ausgeschlossen.

(7) Der Kunde ist verpflichtet, den Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten über alle im Erdreich befindlichen Leitungen (z. B. Wasser, Strom, Gas) zu informieren und deren genaue Lage zu kennzeichnen. Für Schaden an nicht gekennzeichneten Leitungen wird keine Haftung übernommen.

(8) Der Kunde trägt die Verantwortung für die sachgerechte Pflege der bepflanzten Flächen, insbesondere in Bezug auf die Bewässerung und Düngung. Schäden an den Pflanzen, die aus mangelnder Pflege resultieren, fallen nicht unter die Gewährleistung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Graf Gala-Bau



(9) Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen endet mit der fachgerechten Ausführung der Arbeiten und der anschließenden Übergabe der Baustelle in einem besenreinen Zustand. Eine über das ordnungsgemäße Abkehren hinausgehende Intensivreinigung der Flächen (insbesondere von Feinverschmutzungen, Staubrückständen oder witterungsbedingten Verschlammungen) ist nicht Bestandteil der Standardleistung und bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

(10) Baumfällung und Genehmigungen: Bei Arbeiten zur Baumfällung oder -rodung ist der Auftraggeber für die fristgerechte Einholung aller erforderlichen behördlichen Genehmigungen (z.B. Baumschutzsatzung) verantwortlich. Der Auftragnehmer haftet nicht für Bußgelder oder Schäden, die aus dem Fehlen notwendiger Genehmigungen entstehen.

§ 7 Ausführung und Abnahme des Werkes

(1) Der Auftragnehmer führt die Arbeiten nach den anerkannten Regeln der Technik aus. Die für die Ausführung notwendigen behördlichen Genehmigungen sind vom Auftraggeber auf eigene Kosten einzuholen.

(2) Kann die Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat (z.B. Verletzung der Mitwirkungspflichten, Annahmeverzug), nicht termingerecht begonnen oder fortgeführt werden, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die daraus entstehenden Mehrkosten (z.B. Wartezeiten, zusätzliche Anfahrten) dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

(3) Baustellenreinigung: Nach Abschluss der Arbeiten wird die Baustelle durch den Auftragnehmer besenrein an den Auftraggeber übergeben. Grober Bauschutt und Bauabfälle, die unmittelbar durch die Leistung des Auftragnehmers entstanden sind, werden vom Auftragnehmer fachgerecht entsorgt. Die Pflicht zur Beseitigung von Bauabfällen oder Verunreinigungen, die nicht im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers liegen (z.B. durch andere Gewerke oder Dritte verursacht), ist vom Auftraggeber zu tragen.

(4) Die Abnahme des Werkes erfolgt nach Fertigstellung. Der Auftraggeber ist zur Abnahme verpflichtet, sobald die vertraglich vereinbarte Leistung im Wesentlichen mangelfrei erbracht ist. Eine förmliche Abnahme ist auf Verlangen einer Partei durchzuführen.

§ 8 Kündigung und Stornierung und Materialkosten

1) Stornierung nach Ablauf der Widerrufsfrist:

Tritt der Auftraggeber nach Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist (14 Tage) und vor Beginn der Arbeiten vom Vertrag zurück, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, stehen dem Auftragnehmer folgende Ansprüche zu:

Eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 30 % der vereinbarten Brutto Gesamtsumme
Zusätzlich: Die volle Erstattung bereits entstandener Kosten für bestelltes oder geliefertes Material (z. B. Zäune, Mutterboden, Steine, Maßanfertigungen), sofern diese nicht

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Graf Gala-Bau



anderweitig verwendet werden können oder die Rücknahme durch den Lieferanten mit Kosten (Rücknahmegebühren) verbunden ist.

(2) Kündigung während der Ausführung:

Erfolgt die Kündigung während der Bau- oder Pflegephase, wird wie folgt abgerechnet:

Die bereits erbrachten Leistungen sind voll zu vergüten.

Für die noch nicht erbrachten Leistungen wird eine Pauschale von 25 % fällig

(Schadenersatz für entgangenen Gewinn).

Bereits für dieses Projekt beschafftes Material, das nicht zurückgegeben werden kann, wird dem Auftraggeber zu 100 % in Rechnung gestellt und zur Abholung bereitgestellt.

(3) Nachweis:

Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Auftragnehmer kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 9 Widerrufsrecht und vorzeitiger Erlöschen des Widerrufsrechts

(1) Widerrufsbelehrung: Verbrauchern steht grundsätzlich ein gesetzliches Widerrufsrecht von 14 Tagen zu.

(2) Vorzeitiges Erlöschen: Das Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Auftragnehmer mit der Ausführung der Dienstleistung erst begonnen hat, nachdem der Auftraggeber dazu seine ausdrückliche Zustimmung erteilt hat.

(3) Kenntnisnahme: Mit der Zustimmung zum vorzeitigen Beginn der Arbeiten bestätigt der Auftraggeber seine Kenntnis darüber, dass er sein Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer verliert. Bei Teilleistungen ist im Falle eines Widerrufs der bis dahin erbrachte Aufwand anteilig zu vergüten.

§ 10 Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für sonstige Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen beruhen.

(2) Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen haftet der Auftragnehmer nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

(3) Im Übrigen ist die Haftung des Auftragnehmers für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(4) Haftungsumfang:

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Graf Gala-Bau



Der Auftragnehmer haftet nur für Schäden, die er selbst durch seine Tätigkeit oder die Tätigkeit seiner Mitarbeiter kausal und schuldhaft verursacht hat.

(5) Bagatellschäden und Nutzung von Zufahrtswegen:

Schäden, die trotz größtmöglicher Sorgfalt durch die notwendige Nutzung der Zufahrtswege, befestigter Flächen, Terrassen oder Pflasterungen mit Baumaschinen (wie Radlader oder Bagger) oder durch die Materialanlieferung entstehen und die als minimale, unvermeidbare Bagatellschäden (z.B. leichte Kratzer, kleinere Abdrücke, minimale Verfärbungen) anzusehen sind, gelten als vertragsgemäße Begleiterscheinung der Bauausführung und fallen nicht unter die Haftung des Auftragnehmers.

(6) Haftung von Lieferanten und Dritten:

Wird Material direkt von einem Lieferanten oder Hersteller (Drittfirma) an die Baustelle geliefert, so haftet der Auftragnehmer nicht für Schäden, die ausschließlich durch die Anlieferung oder das Verhalten des Personals dieser Drittfirma verursacht werden. In einem solchen Schadensfall muss der Auftraggeber selbst die Abwicklung des Schadens und die Geltendmachung von Ersatzansprüchen direkt mit dem verursachenden Lieferanten/Dritten klären und sich in Verbindung setzen.

§ 11 Datenschutz, Dokumentation und Nutzung von Bildmaterial

(1) Vertraulichkeit und Dokumentation: Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle zwischen den Parteien ausgetauschten Informationen, insbesondere schriftliche und mündliche Korrespondenz, Pläne und Fotos der Baustelle, vertraulich zu behandeln. Diese Daten werden ausschließlich intern zur Durchführung des Auftrags, zur Dokumentation des Baufortschritts und zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten (Datenschutz und Gewährleistung) gespeichert und verwendet. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers oder wenn dies zur Vertragserfüllung oder gesetzlich erforderlich ist (z.B. an Behörden, Subunternehmer).

(2) Nutzung von Bild- und Videomaterial (Werbezwecke): Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer die widerrufliche Genehmigung, Fotos und Videos des Baufortschritts und des fertiggestellten Werkes (ohne Abbildung von Personen und unter Wahrung der Anonymität der Adresse) zu internen Dokumentationszwecken sowie zur öffentlichen Nutzung (z.B. auf der Firmenwebsite, in sozialen Medien oder in Werbematerialien) zu erstellen und zu verwenden. Der Auftraggeber kann diese Genehmigung jederzeit schriftlich widerrufen, wobei die Nutzung des Materials ab dem Zeitpunkt des Widerrufs eingestellt wird.

§ 12 Schlussbestimmungen

Graf Gala-Bau
David Graf Dobrani
Straßerhof 30
51399 Burscheid

Büro: 01626941065
Mail: buero@graf-gala.de
www.graf-gala.de
Insta: [graf_gala](#)

UST-IdNr.: DE 354648484
Steuernummer: 230/5114/2921
IBAN: DE08 3705 0299 0311 5889 07
BIC: COKSDE33XXX
Kreissparkasse Köln

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Graf Gala-Bau



- (1) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Gerichtsstand: Sofern es sich beim Kunden um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag in Köln.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.
- (4) Der Auftragnehmer verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden gemäß der geltenden Datenschutzgesetze. Weitere Informationen dazu sind in der gesonderten Datenschutzerklärung zu finden.